

Unterhaltsreglement für Flur- und Waldstrassen sowie für Entwässerungsanlagen

Ausgabe 2018

Stadt Amriswil



Unterhaltsreglement für Flur- und Waldstrassen sowie für Entwässerungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG	
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Eigentum	5
Art. 3 Umfang der Anlagen und Ergänzungen	5
II. ORGANISATION	
Art. 4 Aufgaben Stadtrat	6
Art. 5 Unterhaltskommission	6
Art. 6 Rechnungsführung	6
Art. 7 Oberaufsicht	7
III. DURCHFÜHRUNG	
Art. 8 Verantwortung	7
Art. 9 Freier Zutritt	7
Art. 10 Unterhaltsarbeiten	7
Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer / Bewirtschafter...	8
Art. 12 Verkehrsbeschränkungen	9
Art. 13 Sondernutzung	9
IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG	
Art. 14 Finanzierung	10
Art. 15 Beitragspflicht	10
Art. 16 Grundeigentümerbeiträge und Kostenverteiler	10
Art. 17 Eröffnung der Entscheide	11
Art. 18 Sicherstellung	11
Art. 19 Verzugszinsen	11

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20	Ersatzvornahme	12
Art. 21	Rechtsmittel	12
Art. 22	Vorprüfung	12
Art. 23	Aufhebung.....	12
Art. 24	Inkrafttreten.....	12
Art. 25	Rechtsnachfolge	13

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

Art. 1

Die Politische Gemeinde Amriswil (nachfolgend Gemeinde genannt) ist Rechtsnachfolgerin der in Art. 25 erwähnten Körperschaften und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt der Flur- und Waldstrassen sowie der Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

Zweck

Art. 2

Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemerkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie der Entwässerungsanlagen der in Art. 25 erwähnten Körperschaften, welche im Plan „Unterhalt Entwässerungen, Flur- und Waldstrassen“ (1:5000) sowie in den Entwässerungsplänen (1:1000) eingetragen sind, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.

Eigentum

Art. 3

Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Plan „Unterhalt Entwässerungen, Flur- und Waldstrassen“ (1:5000) vom 21. August 2018 eingetragen. Dieser Plan bildet zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Umfang der Anlagen und Ergänzungen

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch weitere Korporationen sowie private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).

Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, sind diese durch die Gemeinde auszuführen.

II. ORGANISATION

Art. 4

Aufgaben
Stadtrat

Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
- b) Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
- c) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
- d) Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- e) Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert;
- f) Periodische Information über geplante und ausgeführte Arbeiten im offiziellen Publikationsorgan.

Art. 5

Unterhalts-
kommission

Der Stadtrat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Unterhaltskommission mit drei bis fünf Mitgliedern. Der Kommission hat mindestens ein Mitglied des Stadtrates anzugehören. Der Stadtrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Bauverwaltung ist beratend beizuziehen.

Art. 6

Rechnungs-
führung

Die Rechnung wird durch die Stadtverwaltung geführt und ist, zusammen mit der ordentlichen Jahresrechnung der Gemeinde, von den Stimmberechtigten an der Urne zu genehmigen.

Art. 7

Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

Oberaufsicht

III. DURCHFÜHRUNG

Art. 8

Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.

Verantwortung

Art. 9

Die Mitglieder des Stadtrates, der Unterhaltskommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Freier Zutritt

Art. 10

Der Stadtrat bzw. die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.

Unterhaltsarbeiten

Der Stadtrat bzw. die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Dritte, im Wald auch die Forstorgane, mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.

Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der gravitativen Naturgefahren (WBSNG).

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die das Land bewirtschaftenden Personen haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere

Schäden während längerer Zeit kann der Stadtrat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Art. 11

Pflichten der
Grundeigentümer

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die das Land bewirtschaftenden Personen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.

Insbesondere sind sie verpflichtet

- a) die Weisungen des Stadtrates zu befolgen;
- b) den Stadtrat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen;
- c) Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Stadtrates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen;
- d) die Grenzen gegen die Strassen, wie alle übrigen Parzellengrenzen, absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursachenden unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben;
- e) die Strassen sofort zu reinigen, soweit eine Verschmutzung unvermeidlich ist;
- f) keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Obstanlagen;
- g) bei der Erstellung von Obstanlagen auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin vollumfänglich aufzukommen;

- h) tiefwurzelnnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen;
- i) Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instandzustellen;
- j) verkaufsbereites Holz (Rund- und Schichtholz) neben der Strasse zu lagern. Wenn nötig haben die Waldeigentümer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster bzw. der Försterin erfolgen.

Wer gegen eine oder mehrere dieser Pflichten verstösst, hat für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12

Der Stadtrat kann auf Antrag der Unterhaltskommission die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken oder verbieten.

Verkehrs-
beschränkungen

Art. 13

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen sowie Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Stadtrat zu richten.

Sondernutzung

An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Art. 14

Finanzierung

Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen sowie der Entwässerungsanlagen werden mit jährlichen Beiträgen der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie der Gemeinde finanziert.

Von den jährlich anfallenden Gesamtkosten (inkl. Verwaltungskosten) haben die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen 70 % und die Gemeinde 30 % zu tragen.

Die jährlichen Grund- und Flächenbeiträge der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen stellen 70 % der für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Gesamtsumme dar. Die Gemeinde leistet einen Kostenbeitrag von 30 % der für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Gesamtsumme.

Art. 15

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen Parzellen oder Parzellenteile ausserhalb des Baugebiets.

Art. 16

Grundeigentümerbeiträge und Kostenverteiler

Die Beiträge der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden durch den Stadtrat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.

Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.

Bei Drainagen mit einem Durchmesser von 6 bis 10 cm leistet die Gemeinde einen Beitrag von 40 % an die Kosten des normalen Unterhalts, sofern solche Arbeiten vor der Ausführung der Gemeinde gemeldet werden.

Art. 17

Alle Entscheide, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen.

Eröffnung der Entscheide

Art. 18

Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB.

Sicherstellung

Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Stadtrat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Art. 19

Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beiträge zu verzinsen. Dabei gelangt der gleiche Zinssatz wie für Verzugszinsen im Thurgauer Steuerwesen zur Anwendung.

Verzugszinsen

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Ersatzvornahme Der Stadtrat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers bzw. der pflichtigen Eigentümerin durch Dritte ausführen lassen.

Art. 21

Rechtsmittel Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22

Vorprüfung Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmberechtigten dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

Art. 23

Aufhebung Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 24

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt auf Beschluss durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 25

Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend aufgeführten Körperschaften: Rechtsnachfolge

- Flurstrassenkorporation Biessenhofen
- Flurstrassenkorporation Oberaach – Niederaach
- Flurstrassenkorporation Rüti
- Wald- und Flurstrassenkorporation Hemmerswil – Almensberg
- Wald- und Flurstrassenkorporation Räuchlisberg
- Wald- und Flurstrassenkorporation Schocherswil
- Unterhaltskorporation Biessenhoferwald
- Meliorationsgebiet Dürreneich-Kronberg 306
- Meliorationsgebiet Kälbligarten-Bächliacker 639
- Meliorationsgebiet Projekt Nr. 284
- Meliorationsgebiet in der Teufi Hemmerswil 317
- Meliorationsgebiet Niederaach 305
- Meliorationsgebiet Weid-Weierwiesen Oberaach 181 und 538

sowie aller übrigen Korporationen im Sinne von § 23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 7. Februar 1996

(ausgeschlossen sind: Entwässerungskorporation Eichmühle-Biessenhofen 256, 974, 60 sowie Meliorationsgebiet Hubhof-Weierhof 453)

Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements und der formellen Übertragung auf die Gemeinde werden diese Korporationen aufgehoben.

Amriswil, 28. August 2018

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Martin Salvisberg
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 28. August 2018.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 2018.

Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2019.

Beschluss des Stadtrates vom 9. Juni 2020 (§ 147 / 2020)

Der Stadtrat hat sich am 9. Juni 2020 über die Rechnungstellung für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge unterhalten und folgende Beschlüsse gefasst:

- Der in Art. 16 Abs. 1 des Unterhaltsreglements vorgesehene Grundbeitrag beträgt 30 Franken pro Parzelle.
- Der in Art. 16 Abs. 1 des Unterhaltsreglements vorgesehene Flächenbeitrag beträgt 30 Franken pro Hektare.
- Für die Bemessung der Beitragspflicht ist jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres massgebend.
- Für das Jahr 2019 wird auf die Verrechnung der Unterhaltsbeiträge verzichtet, zumal die Stadt Amriswil erst Mitte November 2019 Eigentümerin der Flurstrassen wurde.

Amriswil, 9. Juni 2020

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser